

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land vom 04.12.2024

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Eggert	<i>Datum</i> 28.01.2025 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss des Amtes Ludwigslust-Land (Entscheidung)	20.03.2025	Ö

Sachverhalt

Der Amtsausschuss des Amtes Ludwigslust-Land hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen. Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat die Satzung mit Schreiben vom 07.01.2025 zwar bestätigt, jedoch auf weitere Punkte hingewiesen, die bei der letzten Hauptsatzungsprüfung am 11.11.2024 vom Landkreis übersehen wurden.

Die in dem genannten Schreiben aufgeführten Hinweise wurden im aktuellen Entwurf berücksichtigt.

Die Änderungen/Ergänzungen sind im Entwurf rot markiert.

Beschlussantrag

Der Amtsausschuss des Amtes Ludwigslust-Land erlässt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land in der Fassung des vorliegenden Entwurfes Anlage, Stand 30.01.2025).

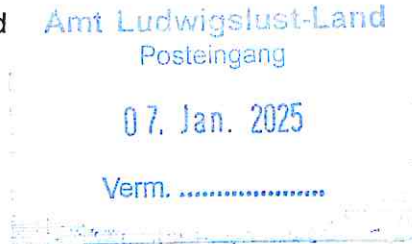
Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Stellungnahme RAB vom 07.01.2025 zur Hauptsatzung 2024 (öffentlich)
2	Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.12.2024 (öffentlich)

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Amt Ludwigslust-Land
Die Amtsvorsteherin
Wöbbeliner Straße 5
19288 Ludwigslust



Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Organisationseinheit

Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung
Fachgebiet Kommunalaufsicht

Ansprechpartner
Frau Buller

Telefon 03871 722-3040 | **Fax** 03871 722-77-3077

E-Mail annkristin.buller@kreis-lup.de

Aktenzeichen
HS Amt LWL-Land - 30.A.B.

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
205

Datum
07.01.2024

Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Amtsausschuss des Amtes Ludwigslust-Land hat auf seiner Sitzung am 04.12.2024 die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land beschlossen.

Die o. g. Satzung wird gem. § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 S. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) als angezeigt zur Kenntnis genommen.
Hierzu werden keine Rechtsverletzungen geltend gemacht.

Es ergehen dennoch nachfolgende Hinweise:

1. In der angezeigten Fassung der o. g. Hauptsatzung sind zwei Passagen, die durchgestrichen wurden. Zum einen in § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung: „4. Vergabe von Aufträgen“ und zum anderen der § 4 Abs. 2 S. 2 der Hauptsatzung. Da in der Anzeigebestätigung vom 11.11.2024 in Ziffer 1 und Ziffer 3 empfohlen wird, diese Sätze aus der Hauptsatzung zu streichen und genau diese nun durchgestrichen wurden, gehe ich davon aus, dass die genannten Passagen aus den jeweiligen Regelungen entfernt werden sollen. Soweit dies der Fall ist, wird ausdrücklich empfohlen, diese Wortgruppen zu löschen (nicht nur durchzustreichen), da sie anderenfalls als noch geltend angesehen werden könnten.
2. Im § 5 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung ist geregelt, dass der Amtsvorsteher Entscheidungen über die Einstellung von Amtsbediensteten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD, einschließlich Änderung und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, trifft. Aufgrund der Novellierung der Kommunalverfassung ist der Amtsvorsteher gem. § 138 Abs. 2 S. 5 KV M-V nun oberste Dienstbehörde aller Bediensteten des Amtes, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Zusatz „(...) soweit nichts anderes bestimmt ist(...)“ zielt dabei immer auf eine gesetzliche Regelung ab, die ggf. etwas Anderes aussagen kann (so wie im darauffolgenden Satz 6), gibt dem Satzungsgeber jedoch nicht die Kompetenz

eigenständige Regelungen zu treffen, die der gesetzlichen Regelung, dass der Amtsvorsteher die Dienstbehördenzuständigkeit obliegt, entgegenstehen.

Die Hauptsatzungsregelung suggeriert, dass Personalentscheidungen ab der Entgeltgruppe 9 TVöD vom Amtsausschuss zu treffen sind. Diese Bestimmung widerspricht der in § 138 Abs. 2 S. 5 KV M-V gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungsbefugnis des Amtsvorstehers.

Die Wertgrenze „bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD“ ist aus o. g. Regelung zu streichen.

3. In § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung heißt es wie folgt: „Der Amtsvorsteher ist oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes“. Gem. § 138 Abs. 2 S. 5 und S. 6 KV M-V ist der Amtsvorsteher oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Amtes, soweit nichts anderes bestimmt ist; über den leitenden Verwaltungsbeamten übt der Amtsvorsteher diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss aus, soweit er dies nicht durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen hat.

Dass der Amtsvorsteher oberste Dienstbehörde ist, wurde damit bereits gesetzlich geregelt. Eine inhaltsgleiche Hauptsatzungsregelung ist nicht notwendig. Es wird empfohlen, den § 5 Abs. 5 aus der Hauptsatzung zu streichen. Sofern an dieser Hauptsatzungsbestimmung festgehalten werden soll, empfehle ich zur Wahrung der Rechtskonformität den Absatz 5 wie folgt zu ergänzen: „Der Amtsvorsteher ist oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes. Über den leitenden Verwaltungsbeamten übt der Amtsvorsteher die Befugnisse nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss aus“. Da das Amt Ludwigslust-Land über keinen Hauptausschuss verfügt, besteht keine Möglichkeit der Übertragung gem. § 138 Abs. 2 S. 6 KV M-V.

4. Der § 12 Abs. 3 S. 1 und S. 2 der Hauptsatzung lautet wie folgt: „Die Mitglieder des Amtsausschusses sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Der Amtsvorsteher und seine beiden Stellvertreter erhalten, abweichend von Satz 1, kein Sitzungsgeld. Diese Sätze müssen zwingend gemäß den Regelungen der EntSchVO M-V angepasst werden, wonach der Wegfall der Zahlung eines Sitzungsgeldes, bei gleichzeitigem Erhalt einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nicht mehr den Grundsätzen der geltenden EntSchVO M-V entspricht. Mit der letzten Entschädigungs-Novellierung 2019 wurde der § 3 Abs. 3 der alten EntschVO M-V ersatzlos gestrichen, wonach Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen aus derselben Körperschaft erhalten dürfen. Diesen Grundsatz gibt es nun nicht mehr, wonach – auch zuletzt aus Gleichbehandlungsgründen – jedes Mitglied einer Vertretungskörperschaft Sitzungsgeld erhalten sollte. Eine Beschränkung für Funktionsinhaber war von der EntschVO M-V explizit nicht mehr gewollt und ist nach hiesiger Auffassung damit auch nicht vom Satzungsermessens des Hauptsatzungsgebers umfasst. Da sich der Amtsausschuss im vorliegenden Fall jedoch grundsätzlich für die Zahlung eines Sitzungsgeldes entschieden hat, sollte dieses auch allen Funktionsinhabern gewährt werden. Diese Regelung ist entsprechend anzupassen.

Sofern die monierten Einschränkungen bzw. Abweichungen von den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen in der unzulässigen Weise bis zur erneuten Änderung der Hauptsatzung nicht angewandt werden, wäre eine Inkraftsetzung der Hauptsatzung (noch) vertretbar. Voraussetzung ist, dass die Hauptsatzung in allen aufgezeigten Punkten zeitnah durch die Amtsverwaltung überprüft und überarbeitet wird und der Entwurf zur Abstimmung an die Rechtsaufsichtsbehörde übersandt wird. Erst nach der erfolgten Abstimmung ist dem Amtsausschuss der Entwurf der Änderungssatzung oder der Neufassung der Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Buller', with a long horizontal stroke extending to the right.

Buller
SB Kommunalaufsicht

ENTWURF

Auf der Grundlage des § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land vom 4.12.2024

Art. 1

Die Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Amtsvorsteher) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Amtsvorsteher ist befugt, die übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht nach § 134 Absatz 2 Satz 1-3 i.V.m. § 22 Abs.3 KV M-V ausschließlich dem Amtsausschuss obliegen.
Er entscheidet über die Einstellung von Kräften geförderter Arbeitsmaßnahmen, einschließlich Änderung und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses.

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

- (5) Der Amtsvorsteher ist oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes. Über den leitenden Verwaltungsbeamten übt der Amtsvorsteher die Befugnisse nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss aus.

2. § 12 (Entschädigung) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Die pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird halbjährlich auf der Grundlage der Sitzungsniederschriften gezahlt.

Artikel 2 Ermächtigung

Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung mit neuem Datum ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Amtsvorsteherin